in ben Treis Herzegthum Lauenburg burch bas Gesch vom 23. Juni 1876 § 2 Abf 2 (Gel.-Camml. S. 169);

5) in die Landgemeinde Belgoland durch bas Gelet vom 18. Jebruar 1891 § 10 (Bel-Samual, S. 11).
Die durch biese Gesehe und durch die anderweitige Gesehgetwang bestimmten Modifiationen find bei den einzelnen Paragraphon vorgenertt, begiehungsweile mid-

B. Seit Bernehmung vom St. 382 i 1849 fü is für. 11 best Werfellungsgefrühe entratung ab beiten ihrer rediktione Güldigheit auf ausganeiten. Git is mit führ einer Zeit ist auch der der der St. 2015 in de

§ 1.

Die Abgeordneten ber 3weiten Kammer werben von Bahlmannern in Bahlbegirten, Die Bahlmanner von ben Urwählern in Urwahlbegirten gewählt.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordnetzu weist das anliegembe Verzeichniss nuch

9 5.
Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maugnbe der durch die letzten allgemeinen Z\(\text{Zhibungen ermittelten Bev\(\text{Sikerung von den Regierungen dorgestalt zu bewirken, dass

von jelem Wahlktyper mindestens zwei Algeordaste zu wählen sind. Krisie, die zu verscheidenen Regermagsberütene gebören, können annahnanwein durch den Oberptziidenten zu einem Wahlkreise vereinigt werben, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verbittissen der ernsteren nichtig erstheist.

Zie §§ 2 und 3 find aufgeführen kardi § 4 ves Ørliges, ble grüßefünig ser Beischleist, betreifen, ben 37, finn 1890, mitten Bahlkeitfe für bed Sank der Weberdarten, betreifen, ben 37, finn 1890, mitten

Rr. 70, also unch bas Bergeichnis. § 4. Auf iede Rollacht von 250 Seefen ist ein Wahlmann au wählen.

5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende betwohnte Bestigungen werden von dem Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Utradsscheit vereinigt.

Sirbe § 2 We, 1 hes Geigees tom 11. Mars, 1809 (für bie neuen, 1866 einberfeiben Londockbeite, unten Mr. 2) und § 2 Mr. 2 bes Geiepes tom 30. April 1851 (für bie Sobensullernichen Lande. unten Mr. 4).

§ 6.

Gemeinden von 1750 ober mehr als 1750 Seelen werben von ber Gemeindeverwaltungsbeforbe in mehrere Ilrmafibegirte getheilt. Diefe find fo einzurichten, bag hochstens 6 Wahlmamner barin ju wahften find.

§ 7.

Die Urwahlbegirte miffen, soweit est thunlich ift, so gebilbet werben, bag bie Babl ber in einem jeben berfelben ju maftenben Bahlmanner burch brei theilbar ift.